

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Hotelaufnahmevertrag

Stand: Oktober 2026

Landgasthof Hotel Gentner GmbH

Bregenzer Straße 31, 90475 Nürnberg

Telefon: 0911 8007-0, E-Mail: info@landgasthof-gentner.de

USt-IdNr. DE356477692, Amtsgericht Nürnberg HRB 41041

– nachstehend „Hotel“ –

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels (Hotelaufnahmevertrag). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt die Begriffe Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel- und Hotelzimmervertrag.

1.2 Für die Anmietung von Veranstaltungs- und Tagungsräumen sowie für Veranstaltungen und die damit verbundenen Leistungen gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hotels für Veranstaltungen in ihrer jeweils gültigen Fassung; sie gehen für diese Leistungen den vorliegenden Bedingungen vor. Werden Hotelzimmer im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gebucht, bilden sie mit den Veranstaltungsleistungen eine einheitliche Buchung; für diese Buchung gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hotels für Veranstaltungen, nicht die vorliegenden Bedingungen.

1.3 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Gast nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. In den Zimmern ist nur der Aufenthalt natürlicher Personen gestattet.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

1.5 Individuelle Vertragsabreden gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

2. Vertragsschluss, Vertragspartner, Widerruf, Verjährung

2.1 Vertragspartner sind das Hotel und der Gast. Die Buchung des Gastes ist ein Angebot auf Abschluss des Hotelaufnahmevertrages. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme dieses Angebots durch das Hotel zustande; die Annahme kann ausdrücklich, durch Bestätigung in Textform oder durch Bereitstellung des Zimmers erfolgen. Eine bloße Bestätigung des Eingangs der Buchung ist noch keine Annahme.

2.2 Bucht ein Dritter (Besteller) für den Gast, haften Besteller und Gast dem Hotel gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Bestellers in Textform vor der Anreise des Gastes vorliegt.

2.3 Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht bei Verträgen über die Beherbergung zu einem bestimmten Zeitraum auch dann nicht, wenn der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wurde (§ 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB). Im Übrigen bleiben gesetzliche Widerrufsrechte des Gastes unberührt.

2.4 Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen

Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

2.5 Buchung und Aufenthalt setzen die Volljährigkeit des Gastes voraus. Minderjährige können nur beherbergt werden, wenn ein Erziehungsberechtigter mitbucht, den Aufenthalt begleitet und die Kosten übernimmt oder die Kostenübernahme gegenüber dem Hotel in Textform erklärt hat. Das Hotel ist berechtigt, sich das Alter des Gastes durch ein gültiges Identitätsdokument nachweisen zu lassen.

2.6 Das Stattfinden von Veranstaltungen Dritter, insbesondere von Messen, Kongressen, Sport- oder Kulturveranstaltungen, wird nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Der Ausfall, die Verlegung oder die Änderung einer solchen Veranstaltung berechtigt den Gast weder zum Rücktritt noch zur Anpassung des Vertrages; die Ziffern 4.3 bis 4.6 bleiben unberührt.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.4 Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Gast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels angemessen erhöht.

3.5 Der vereinbarte Beherbergungspreis ist zu Beginn des Aufenthalts zur Zahlung fällig (§ 556b Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 549 Absatz 2 Nummer 1 BGB); bis zur Zahlung kann das Hotel die Überlassung des Zimmers verweigern. Im Übrigen sind Rechnungen des Hotels sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung nach der Abreise auf Rechnung setzt voraus, dass ein Dritter die Kosten übernimmt und dem Hotel dessen Kostenübernahmeerklärung in Textform vor der Anreise vorliegt; in diesem Fall hat die Zahlung binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 286 und 288 BGB; ist der Gast nicht Verbraucher, gilt zusätzlich die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB. Das Hotel kann die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten in nachgewiesener Höhe verlangen.

3.6 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Der Gast ist verpflichtet, eine als Sicherheit hinterlegte Karte bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus dem Vertrag belastbar zu halten. Wird eine Belastung abgelehnt oder verliert die Karte ihre Gültigkeit, hat der Gast auf Aufforderung des Hotels

innerhalb einer vom Hotel gesetzten angemessenen Frist eine gültige Karte nachzureichen oder eine gleichwertige Sicherheit zu leisten.

3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne der Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.8 Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne der Ziffer 3.6 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag bis zur Höhe der vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits nach Ziffer 3.6 oder Ziffer 3.7 geleistet wurde. Das Hotel ist außerdem berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit durch Zwischenrechnung fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

3.9 Gibt der Gast zur Absicherung der Buchung Kreditkartendaten an, willigt er darin ein, dass das Hotel fällige Forderungen aus dem Vertrag, einschließlich berechtigter Entschädigungen nach den Ziffern 4.3 bis 4.5, 5.6, 6.4, 8.2, 8.6, 9.6 und 10.1, dieser Karte belasten darf. Bestreitet der Gast eine Forderung, erfolgt eine Belastung erst, nachdem das Hotel ihn hierüber in Textform unterrichtet und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt hat.

3.10 Das Hotel akzeptiert unbare Zahlungen mit Kreditkarten von VISA, Mastercard, American Express und Union Pay sowie mit der girocard. Barzahlung ist im Rahmen des Hotelaufnahmevertrags ausgeschlossen; hierauf weist das Hotel vor Vertragsschluss hin.

3.11 Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen. Die gesetzlichen Rechte des Gastes auf Minderung und auf Zurückbehaltung bleiben unberührt.

3.12 Der Gast ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

3.13 Soweit das Hotel Einrichtungen wie einen Fitnessraum, eine Sauna oder vergleichbare Einrichtungen bereithält, sind deren Nutzung und Verfügbarkeit nicht Bestandteil der geschuldeten Beherbergungsleistung, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in Textform als Vertragsleistung vereinbart. Das Hotel ist berechtigt, solche Einrichtungen zur Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie bei technischen Störungen oder aus Gründen der Sicherheit vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Das Hotel kündigt planbare Schließungen, soweit möglich, vor der Anreise oder im Haus an. Werden solche Einrichtungen im Rahmen der gebuchten Rate ausdrücklich als Leistung beworben, bleiben die gesetzlichen Rechte des Gastes bei ihrem Wegfall unberührt.

4. Rücktritt des Gastes (Stornierung), Nichtinanspruchnahme (No-Show)

4.1 Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Erklärung des Rücktritts soll in Textform erfolgen.

4.2 Sofern zwischen dem Hotel und dem Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel ausgeübt wird.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet, 80 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen. In Pauschalarrangements enthaltene Fremdleistungen Dritter werden mit dem Betrag angerechnet, den das Hotel infolge der Nichtinanspruchnahme erspart oder erstattet erhält. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist; dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens vorbehalten.

4.4 Ziffer 4.3 gilt entsprechend, wenn der Gast ohne Rücktrittserklärung nicht anreist (No-Show).

4.5 Tritt der Gast nur hinsichtlich eines Teils der gebuchten Zimmer oder Nächte zurück, gelten die Ziffern 4.3 und 4.4 für den nicht in Anspruch genommenen Teil anteilig; ein Anspruch auf eine kostenfreie Verringerung des Buchungsumfangs besteht nicht.

4.6 Ein Anspruch nach den Ziffern 4.3 bis 4.5 besteht nicht, soweit dem Hotel die Erbringung der Leistung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, insbesondere aufgrund eines behördlichen Beherbergungsverbots, oder soweit das Hotel die Nichtinanspruchnahme zu vertreten hat. Umstände aus dem Risikobereich des Gastes lassen den Anspruch unberührt; hierzu zählen insbesondere Erkrankung, Ausfall oder Verspätung von Verkehrsmitteln, Einreisebeschränkungen sowie Ereignisse höherer Gewalt an seinem Aufenthalts- oder Abreiseort.

5. Rücktritt des Hotels

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Gast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

5.2 Wird eine gemäß den Ziffern 3.6, 3.7 oder 3.8 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt auch, wenn der Gast einer Aufforderung nach Ziffer 3.6 Satz 4 innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

5.3 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Zimmer schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden, wobei wesentlich die Identität des Gastes, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein kann; das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist; der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist; ein Verstoß gegen Ziffer 1.3 oder ein Fall der Ziffer 6.3 vorliegt; der Gast die nach Ziffer 7.2 gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung verweigert; oder sich die

Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheit leistet, der Gast einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben, ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

5.4 Das Hotel hat den Gast von der Ausübung des Rücktritts unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

5.5 Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Gastes auf Schadensersatz. Die Haftung des Hotels nach Ziffer 9.1 bleibt unberührt.

5.6 Das Hotel ist berechtigt, den Vertrag während des laufenden Aufenthaltes aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gast, seine Begleitpersonen oder seine Besucher den Betriebsablauf erheblich stören, andere Gäste oder Mitarbeiter des Hotels gefährden, erheblich belästigen oder bedrohen, die überlassenen Räume oder Einrichtungen erheblich beschädigen, die Zimmer vertragswidrig nutzen oder gegen Abschnitt 8 dieser Geschäftsbedingungen verstoßen. Soweit dies nach Art des Verstoßes erforderlich und dem Hotel zumutbar ist, hat der Kündigung eine erfolglose Abmahnung vorauszugehen. Die Kündigung ist dem Gast unverzüglich zu erklären. Im Fall der berechtigten Kündigung bleibt der Gast zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für den gebuchten Zeitraum verpflichtet; das Hotel hat sich die ersparten Aufwendungen sowie die Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung der Zimmer anrechnen zu lassen. Dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Hotels, insbesondere nach Abschnitt 10, bleiben unberührt.

6. Anreise, Abreise, Zimmerbereitstellung

6.1 Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

6.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

6.3 Gebuchte Zimmer stehen dem Gast am vereinbarten Anreisetag bis 22:00 Uhr zum Bezug bereit. Reist der Gast später an, soll er dies dem Hotel vorab mitteilen, damit die Schlüsselübergabe sichergestellt werden kann. Nimmt der Gast das Zimmer nicht in Anspruch, bleiben die Ansprüche des Hotels nach den Ziffern 4.3 und 4.4 unberührt.

6.4 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Räumung später, kann das Hotel für die vertragsüberschreitende Nutzung des Zimmers bis 15:00 Uhr den Tageszimmerpreis gemäß aktueller Preisliste berechnen; erfolgt die Räumung nach 15:00 Uhr, tritt an dessen Stelle der vereinbarte Logispreis für einen Tag. Eine Berechnung beider Beträge nebeneinander findet nicht statt. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Dem Gast steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

6.5 Stehen die gebuchten Zimmer dem Gast nicht zur Verfügung, ist das Hotel berechtigt, den Gast für die betroffenen Nächte in einem anderen Beherbergungsbetrieb am Ort unterzubringen, soweit dies dem Gast unter Berücksichtigung seiner berechtigten Belange zumutbar ist und die Ersatzunterbringung der gebuchten Leistung gleichwertig ist. Die Kosten der Ersatzunterkunft trägt das Hotel; übersteigen diese den vereinbarten Preis, gehen die

Mehrkosten zulasten des Hotels. Die Kosten eines erforderlichen Transfers zwischen dem Hotel und der Ersatzunterkunft sowie eines Rücktransfers trägt ebenfalls das Hotel. Das Hotel unterrichtet den Gast unverzüglich. Weitergehende Ansprüche des Gastes richten sich nach den Ziffern 9.1 und 9.2.

7. Anmeldung, Meldepflicht

7.1 Jeder Gast füllt im Rahmen des Check-ins – an der Rezeption oder am Check-in-Automaten – das Anmeldeformular des Hotels aus. Die dort erhobenen Daten dienen der Durchführung des Vertrags. Kommt der Vertrag erst bei der Ankunft zustande, werden diese Geschäftsbedingungen mit der Bestätigung auf dem Anmeldeformular insgesamt in den Vertrag einbezogen. War der Vertrag bereits zuvor geschlossen, erkennt der Gast mit dieser Bestätigung diejenigen Bestimmungen an, die die Nutzung des Zimmers und den Aufenthalt im Hotel betreffen, namentlich die Ziffer 6.4 sowie die Abschnitte 8 und 10; sie gelten von diesem Zeitpunkt an für den weiteren Aufenthalt. Die übrigen Bestimmungen gelten in diesem Fall nur, soweit sie bei Vertragsschluss wirksam einbezogen worden sind. Die Geschäftsbedingungen liegen an der Rezeption zur Einsicht aus und sind unter landgasthof-hotel-gentner.de/agb/ abrufbar.

7.2 Gäste ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind gesetzlich verpflichtet, am Tag der Anreise einen besonderen Meldeschein auszufüllen und sich durch ein gültiges Identitätsdokument auszuweisen (§§ 29, 30 Bundesmeldegesetz). Der Meldeschein ist eigenhändig zu unterschreiben. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift kann die elektronische Anmeldung treten, sofern die Identität des Gastes durch eine starke Kundenauthentifizierung im Rahmen einer am Anreisetag ausgeführten kartengebundenen Zahlung nachgewiesen wird.

8. Nutzung der Zimmer, Rauchen, Schlüssel, Tiere, WLAN

8.1 Der Gast hat die überlassenen Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und auf andere Gäste Rücksicht zu nehmen. Betriebliche Hinweise des Hotels, insbesondere zu Sicherheit und Brandschutz, sind zu beachten.

8.2 In sämtlichen Zimmern und geschlossenen Räumen des Hotels gilt Rauchverbot. Bei einem Verstoß kann das Hotel die erforderliche Sonderreinigung und Instandsetzung des Zimmers pauschal mit 200,00 EUR berechnen; dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Aufwands oder Schadens, einschließlich der Kosten eines durch den Verstoß ausgelösten Alarm- oder Feuerwehreinsatzes und eines Vermietungsausfalls, bleibt vorbehalten.

8.3 Der Verlust oder das Abhandenkommen einer Zimmerkarte ist dem Hotel unverzüglich anzuzeigen. Das Hotel sperrt die betroffene Karte und gibt dem Gast während der Anwesenheitszeiten des Personals – montags bis samstags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr – eine Ersatzkarte aus. Außerhalb dieser Zeiten sowie bei einer Störung des Check-in-Automaten verschafft das Hotel dem Gast den Zutritt zu seinem Zimmer, sobald dies dem Hotel möglich und zumutbar ist. Für Ersatzkarten wird dem Gast kein Entgelt berechnet. Für Schäden haftet das Hotel nach Maßgabe der Ziffer 9.1.

8.4 Das Mitbringen von Tieren in das Hotel und auf die Zimmer ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenzhunde im Sinne des § 12e BGG in Begleitung der berechtigten Person. Der Gast hat die Begleitung durch einen Assistenzhund bei der Buchung anzuzeigen und dessen Eigenschaft als Assistenzhund bei der Ankunft nachzuweisen. Als Nachweis gelten die Kennzeichnung des Hundes mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 der Assistenzhundeverordnung oder der Ausweis über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft.

Wird keiner dieser Nachweise vorgelegt, verbleibt es bei dem Verbot nach Satz 1.

8.5 Das Hotel stellt dem Gast unentgeltlich einen WLAN-Zugang zur Mitbenutzung bereit. Ein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit oder Bandbreite besteht nicht. Die Nutzung für rechtswidrige Handlungen ist untersagt; der Gast stellt das Hotel von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung des Zugangs durch den Gast beruhen, soweit er die Ansprüche zu vertreten hat.

8.6 Die Zimmer dürfen nur von der bei der Buchung angegebenen und im Vertrag vereinbarten Zahl von Personen bewohnt werden. Die Belegung mit weiteren Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels; sie wird nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Die Überlassung des Zimmers an Dritte bleibt nach Ziffer 1.3 der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform vorbehalten.

8.7 Kosten, die dem Hotel infolge eines vom Gast, seinen Begleitpersonen oder seinen Besuchern schuldhaft verursachten Ereignisses entstehen, hat der Gast zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten eines Einsatzes der Feuerwehr, der Polizei oder eines Sicherheitsdienstes infolge einer schuldhaft ausgelösten Alarmierung, die Kosten der Wiederherstellung ausgelöster Brandmelde- oder Sprinkleranlagen, die Kosten einer erforderlichen Sonderreinigung sowie ein nachgewiesener Vermietungsausfall. Dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

9. Haftung des Hotels, eingebrachte Sachen

9.1 Das Hotel haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Hotel nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

9.2 Ziffer 9.1 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus einer übernommenen Garantie bleiben unberührt.

9.3 Die Ziffern 9.1 und 9.2 lassen die Haftung des Hotels nach den §§ 701 bis 703 BGB unberührt. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Gast nach den §§ 701 ff. BGB. Danach ist die Haftung auf das Hundertfache des Beherbergungspreises für einen Tag begrenzt, mindestens jedoch auf 600,00 EUR und höchstens auf 3.500,00 EUR; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle des Höchstbetrags der Betrag von 800,00 EUR. Die gesetzlichen Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung vom Hotel oder seinen Leuten verschuldet ist oder es sich um Sachen handelt, die das Hotel zur Aufbewahrung übernommen hat. Sofern der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800,00 EUR oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500,00 EUR einbringen möchte, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel. Das Hotel kann die Aufbewahrung von Sachen

ablehnen, die im Hinblick auf die Größe und den Rang des Hotels von übermäßigem Wert oder Umfang oder die gefährlich sind (§ 702 Absatz 3 BGB). Fahrzeugschlüssel werden nicht zur Aufbewahrung übernommen.

9.4 Ansprüche des Gastes wegen eingebrachter Sachen erlöschen, wenn der Gast dem Hotel den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (§ 703 BGB); dies gilt nicht, wenn die Sachen vom Hotel zur Aufbewahrung übernommen wurden oder der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung vom Hotel oder seinen Leuten verschuldet ist.

9.5 Soweit dem Gast ein Stellplatz auf dem Hotelparkplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe der Ziffer 9.1. Ein Anspruch des Gastes auf die Bereitstellung eines Stellplatzes besteht nicht; die auf dem Hotelgrundstück vorhandenen Stellplätze werden unentgeltlich und nach Verfügbarkeit überlassen. Eine Reservierung einzelner oder bestimmter Stellplätze findet nicht statt, soweit dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

9.6 Nachrichten für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel kann nach vorheriger Absprache mit dem Gast die Annahme, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung von Post und Warensendungen übernehmen; dies gilt auf Anfrage auch für Fundsachen. Das Hotel ist berechtigt, Fundsachen nach Ablauf einer einmonatigen Aufbewahrungsfrist gegen eine angemessene Gebühr dem lokalen Fundbüro zu übergeben. Das bloße Auffinden und Sichern zurückgelassener Gegenstände begründet keine Übernahme zur Aufbewahrung; eine Aufbewahrung im Sinne der §§ 701 ff. BGB übernimmt das Hotel nur, wenn es dies gegenüber dem Gast ausdrücklich in Textform erklärt hat. Gegenstände, die der Gast nach seiner Abreise zurücklässt, kann das Hotel entfernen und einlagern; die hierdurch entstehenden erforderlichen Aufwendungen für Entfernung, Reinigung und Lagerung hat der Gast zu tragen, wobei ihm der Nachweis gestattet bleibt, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Auf Wunsch des Gastes versendet das Hotel den Gegenstand auf dessen Gefahr und Kosten. Das Hotel haftet hierbei nur nach Maßgabe der Ziffer 9.1.

9.7 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Hotels für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Absatz 1 Alternative 1 BGB), ist für Sachschäden ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Hotels nach den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts 9.

9.8 Das Hotel nimmt Reisegepäck des Gastes vor dem Bezug und nach der Räumung des Zimmers unentgeltlich zur Aufbewahrung entgegen. Für das entgegengenommene Gepäck haftet das Hotel nach den §§ 701 ff. BGB und nach Maßgabe der Ziffer 9.3; eine besondere Bewachung wird nicht geschuldet. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten sind dem Hotel gesondert und als solche bezeichnet zu übergeben; die Regelungen der Ziffer 9.3 zur gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung und zum Ablehnungsrecht des Hotels bleiben unberührt.

9.9 Die Bestellung von Taxen und anderen Beförderungsmitteln, das Ausrichten von Nachrichten, die Vermittlung von Tischreservierungen und Eintrittskarten sowie vergleichbare Leistungen erbringt das Hotel als Serviceleistung ohne gesondertes Entgelt und ohne Gewähr für das Verhalten der beauftragten Dritten; das Hotel wählt diese mit der gebotenen Sorgfalt aus. Für Schäden haftet das Hotel nach Maßgabe der Ziffer 9.1.

10. Haftung des Gastes

10.1 Der Gast haftet dem Hotel für Schäden an Gebäude und Inventar, die durch ihn, seine Begleitpersonen oder seine Besucher schuldhaft verursacht werden. Der Gast stellt das Hotel insoweit von Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Ansprüche zu vertreten hat. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Gastes ist mit dieser Ziffer nicht verbunden. Der Gast bleibt für sein Verhalten im Hotel selbst verantwortlich; dies gilt auch für Folgen des Konsums alkoholischer Getränke. Das Hotel ist berechtigt, die Abgabe alkoholischer Getränke zu verweigern, insbesondere an erkennbar betrunkene Personen (§ 20 Nummer 2 Gaststättengesetz).

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam. Individuelle Vertragsabreden bleiben unberührt.

11.2 Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Nürnberg. Sofern der Gast die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls Nürnberg. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere zugunsten von Verbrauchern, bleiben unberührt.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ist der Gast Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat, bleiben die zwingenden verbraucherschützenden Bestimmungen dieses Staates von dieser Rechtswahl unberührt (Artikel 6 Absatz 2 Rom-I-Verordnung).

11.4 Das Hotel ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11.6 Diese Geschäftsbedingungen werden in deutscher Sprache und in Übersetzungen bereitgestellt. Maßgeblich ist die deutsche Fassung; Übersetzungen dienen der Verständlichkeit. Weicht eine Übersetzung von der deutschen Fassung ab, gilt die deutsche Fassung, soweit dem Gast die deutsche Fassung in zumutbarer Weise zugänglich gemacht wurde.

Nürnberg, Stand: Oktober 2026
Landgasthof Hotel Gentner GmbH